OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154530/4/MK/GSc

Datum: Linz, 28. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Nußdorf am Attersee vom 27.06.2025, GZ: Bau-402/1-2025, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nußdorf am Attersee (in Folge: belangte Behörde) vom 27.06.2025, GZ: Bau-402/1-2025, wurde der C__ (in Folge: mitbeteiligte Partei [mbP]) die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung von zwei Wohnbauten mit insgesamt 8 Wohnungen und einer Tiefgarage“ auf dem Grundstück Nr. aaa, KG D__, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob A__ (in Folge: Beschwerdeführerin [Bf]) mit Eingabe vom 28.07.2025 Beschwerde und beantragte darin neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Antrag der mbP abgewiesen werde, in eventu dahingehend abzuändern, dass der mbP mit der Vorschreibung von Auflagen die Errichtung der Mauer an der gemeinsamen Grundgrenze in Form einer Bohrpfahlwand, die diesbezügliche Herstellung eines Einvernehmens mit der Bf sowie die Errichtung eines Hochwasserschutzes für das Grundstück der Bf an der Grenze ihres Grundstücks zur öffentlichen Straße aufgetragen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 18.08.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 19.03.2026 nahm die mbP Stellung zum Beschwerdevorbringen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, insb. den darin einliegenden Einreichunterlagen, der schriftlichen Einwendungen der Bf und der Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung, in das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) und das offene Grundbuch. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die mbP hat mit Ansuchen vom 30.08.2024 die Baubewilligung für den Neubau von zwei Wohnbauten mit insgesamt 8 Wohneinheiten und einer Tiefgarage auf dem in ihrem Alleineigentum stehenden Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc D__, beantragt. Das zu bebauende Grundstück ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmet und nicht von einem Bebauungsplan erfasst.

Nach den Projektunterlagen sollen auf dem Baugrundstück zwei Wohnhäuser mit jeweils vier Wohneinheiten (insgesamt acht) und eine (gemeinsame) Tiefgarage errichtet werden. Das im Osten des Grundstücks situierte Wohnhaus wird von Norden erschlossen und in einem Abstand von 3,58 m zur nordöstlichen Grundstücksgrenze errichtet. Zwischen dem Wohnhaus und der nordöstlichen Grundgrenze ist die Tiefgaragenausfahrt und der Anschluss zur nordwestlich angrenzenden öffentlichen Straße geplant. Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze soll – auf dem Baugrundstück – eine Mauer (in Höhen über dem Gelände von max. 2 m bis min. 0,5 m) errichtet werden.

Die im Bereich der nördlich des östlichen Wohnhauses situierten sechs Außenparkflächen anfallenden Oberflächenwässer werden aufgrund der Befestigung mit Rasengittersteinen flächig versickert. Für die Entsorgung der Dach- und (sonstigen) Oberflächenwässer ist im westlichen Bereich des Baugrundstücks eine Versickerungsfläche mit einem gedrosselten Überlauf in den bestehenden öffentlichen Regenwasserkanal vorgesehen.

II.2.2. An das Baugrundstück grenzt nordöstlich das Grundstück Nr. ddd, EZ eee, KG ccc D__, an, das im Alleineigentum der Bf steht. Die Bf wurde unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen zur Bauverhandlung vor der belangten Behörde geladen und erhob vor der Verhandlung schriftlich sowie in der Verhandlung rechtzeitig folgende – in der Beschwerde aufrecht erhaltene – Einwendungen gegen das Bauvorhaben der mbP:

- Keine Zustimmung zur Grundinanspruchnahme für die Errichtung der Mauer unter und über dem Gelände an der gemeinsamen Grundgrenze;
- Unzureichender Hochwasserschutz für das Grundstück der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) i.d.g.F. lautet wie folgt (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter, für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5 höchstens 50 Meter, entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

(1a) […]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

(5) […]“

III.2. Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc. ergibt, abzusprechen hat (vgl. VwGH 15.03.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 04.05.2020, Ra 2019/05/0291, mwN).

III.3. Das im Alleineigentum der Bf stehende Grundstück grenzt unmittelbar an das gegenständliche Baugrundstück an, weshalb sie unstrittig Nachbarin iSd § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 ist. Dem Nachbarn iSd Oö. BauO 1994 kommt ein Mitspracherecht im Baubewilligungsverfahren zu, das jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN).

Diese Beschränkung des Mitspracherechts des Nachbarn bringt auch eine Beschränkung der Prüfbefugnis des erkennenden Verwaltungsgerichts mit sich. Denn über Beschwerden von Parteien mit nur einzelnen subjektiv-öffentlichen Rechten – wie die Nachbarn im Bauverfahren – darf das Verwaltungsgericht nur insoweit entscheiden, als die Frage einer Verletzung derartiger subjektiv-öffentlicher Rechte Gegenstand ist. Eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheids aus öffentlichen Interessen darf das Verwaltungsgericht nicht vornehmen (vgl. etwa VwGH 16.02.2017, Ra 2015/05/0060; 22.01.2019, Ra 2018/05/0287). Infolge der gegenständlichen Nachbarbeschwerde sind daher allfällige objektive Rechtswidrigkeiten nicht aufzugreifen, zumal der Bf über die ihr eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte hinaus kein generelles Recht auf Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen zukommt.

Im Übrigen ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (vgl. etwa VwGH 06.11.2013, 2010/05/0199 mwN).

III.4. Im vorliegenden Fall hat die Bf fristgerecht mehrere, in den Beschwerden teilweise aufrechterhaltene Einwendungen erhoben, die jedoch aus nachfolgenden Gründen allesamt unzulässig sind:

<u>Beeinträchtigung durch Bauarbeiten:</u>

III.4.1. Soweit die Bf in der Beschwerde den Schutz ihres Grundstücks vor Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten auf dem Grundstück der mbP fordert (insb. vor dem Abrutschen des Erdreichs und der im Grenzbereich befindlichen Baulichkeiten in die Baugrube), ist dem zu entgegnen, dass die Ausführung des Bauvorhabens nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist. Fragen der

Sicherung der Baugrube und der Verhinderung von Schäden an Nachbargebäuden sind Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens (vgl. VwGH 28.03.2000, 99/05/0098 mwN). Die von der Bf weiters angesprochene Beweissicherung berührt allenfalls zivilrechtliche Belange. Das Vorbringen liegt daher außerhalb des Verfahrensgegenstandes und stellt keine zulässige Einwendung iSd Oö. BauO 1994 dar. Unabhängig davon wurde ohnehin in Auflagenpunkt 2. des angefochtenen Bescheids der mbP vorgeschrieben, unter Beachtung der Untergrundverhältnisse die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen und insb. auch Auswirkungen auf Nachbargrundstücke hintanzuhalten. Ob dies nun durch eine Bohrpfahlwand oder durch andere Methoden erfolgt, bleibt für das Projektgenehmigungsverfahren ohne Relevanz.

III.4.2. Zum Vorbringen, dass die Bf ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme ihres Grundstücks im Zuge der Bauausführung verweigere bzw. verlange, dass mit ihr diesbezüglich das Einvernehmen hergestellt werde, genügt es, auf die Duldungsverpflichtung des § 15 Oö. BauO 1994 (und die dortige Antragsmöglichkeit für den Bauwerber nach Abs. 4 zweiter Satz par. cit.) hinzuweisen. Der gerügten Verletzung von Verfahrensbestimmungen durch die belangte Behörde dadurch, dass diese (in der Bauverhandlung gemäß § 32 Abs. 5 Oö. BauO 1994) auf keinen Vergleich hingewirkt habe, ist entgegenzuhalten, dass durch das Unterlassen eines Vergleichsversuchs bei privatrechtlichen Einwendungen der betreffende Nachbar in keinem subjektiven Recht verletzt wird und auch kein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt, der zur Aufhebung der Bewilligung führt (vgl. *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] § 35 Oö. BauO 1994 Rz 22).

III.4.3. Der Bf ist zuzustimmen, dass der im angefochtenen Bescheid ebenso bewilligte Zusatz zum Einreichplan vom 12.05.2025 (Ausführung als Bohrpfahlwand an der nordöstlichen Grundgrenze) von der mbP offenkundig nicht zum Projektbestandteil erklärt wurde (arg.: „Der Plan versteht sich als informeller Vorschlag, um eine einvernehmliche Lösung einer gemeinsamen Grundgrenzgestaltung zu erzielen und ist nicht Teil der bisherigen Einreichunterlagen“). Vielmehr wird mit dem Zusatzplan der – im Projektgenehmigungsverfahren noch nicht relevanten – Bauausführung vorgegriffen und die Umsetzbarkeit einer nach (im Rahmen der Bauverhandlung von der Amtssachverständigen vorgeschlagenen) Auflagenpunkt 2. gebotenen, die Untergrundverhältnisse beachtenden Bauausführung nachgewiesen. Unabhängig davon judiziert der Verwaltungsgerichtshof zur Vollständigkeit von Planunterlagen, dass die Pläne – aus Sicht des Nachbarn – nur ausreichen müssen, dem Nachbarn jene Informationen zu vermitteln, die er zur Verfolgung seiner Rechte braucht (so etwa VwGH 27.08.1996, 96/05/0006, mwN). Über eben diese Informationen verfügte die Bf bereits ungeachtet des Zusatzplans, zumal sich bereits aus der ursprünglichen Einreichplanung die (unveränderte) Situierung und Ausführung der Anlagen, insb. der (oberirdischen) Mauer, an der nordöstlichen Grundgrenze

ergeben und die Bf im Rahmen ihrer Nachbarrechte umfangreiche Einwendungen erheben konnte und erhob. Zur Frage der unterirdischen Gründung der Mauer besteht aber kein Nachbarrecht. Abgesehen davon ist ohnehin davon auszugehen, dass die mbP entsprechend ihrer Ankündigung in der Bauverhandlung am 04.02.2025 die im Zusatzplan dargestellte (und ausdrücklich behördlich bewilligte) Bohrpfahlwand ausführen wird.

Hochwasserschutz:

III.4.4. Dazu ist festzuhalten, dass § 13 Abs. 2 Oö. BauTG 2013 ein subjektiv-öffentliches Recht darauf enthält, dass Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern so ausgeführt werden, dass diese Wässer auf belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden (vgl. VwGH 18.06.2024, Ra 2021/05/0114). Das bloße Abfließen atmosphärischer Niederschläge bildet hingegen kein Nachbarrecht nach der Oö. BauO 1994 (vgl. VwGH 19.12.2023, Ra 2023/05/0265, mwN), genauso wenig wie die bloße Veränderung von natürlichen Abflussverhältnissen (wenn es nicht zur Ableitung auf das Nachbargrundstück kommt; siehe VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146). Auch eine durch die geplante Bebauung eines Grundstücks hervorgerufene Veränderung einer Bedrohung durch Hochwässer vermittelt kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht nach § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (vgl. VwGH 06.11.2013, 2011/05/0174 mwN; 27.10.2023, Ra 2023/05/0217 mwN). Auch in Bezug auf die Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und die Statik kommt Nachbarn kein Mitspracherecht zu (vgl. etwa VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN).

III.4.5. Im vorliegenden Fall befürchtet die Bf im Zusammenhang mit der Hochwasserschutzmaßnahme am Baugrundstück der mbP eine Veränderung der Hochwasserabflussverhältnisse zu Lasten ihres Grundstücks. Angesichts der im Bauvorhaben geplanten Retentionsmaßnahmen (Versickerungsfläche mit gedrosseltem Überlauf in Kanal, Rasengittersteine bei den Stellplätzen) ist nicht ersichtlich, dass Niederschlagswässer mittels einer baulichen Anlage auf das Grundstück der Bf abgeleitet werden. Im Hinblick auf das bloße Abfließen atmosphärischer Niederschläge, auf die Veränderung von Abflussverhältnissen oder – insbesondere – auf die Veränderung einer Bedrohung durch Hochwässer kommt der Bf aber kein Nachbarrecht zu (siehe dazu oben), weshalb sich auch diese Einwendung als unzulässig erweist.

III.5. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG ist zur Erhebung einer Parteibeschwerde an das Verwaltungsgericht legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach allgemeinen Grundsätzen impliziert eine solche Beschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Daher muss diese Behauptung nicht nur aufgestellt werden, sondern auch zutreffen können, d.h. die Verletzung in eigenen Rechten möglich sein (vgl. *Hengstschläger/Leeb*,

Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 1027). Da die Bf mit ihrem Vorbringen aber im Ergebnis keine mögliche Verletzung in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten aufzeigt, ist die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. dazu die Nachweise unter Punkt III. der Entscheidung). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger